Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3444

Sachgebiet 785

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Schw 13/72

Bonn, den 24. Mai 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1972/1973.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Mai 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben

Dr. Ehmke

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 [2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß von dem Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, Umschlagskosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden. Die Richtpreise für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ./72 des Rates vom . . . . . 1972 [3]) festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG so festzusetzen, daß bei den mit ihnen in Wettbewerb stehenden Hauptgetreidearten der Richtpreis in Duisburg erreicht werden kann –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 werden die Schwellenpreise für Getreide wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 1000 kg
Weichweizen und Mengkorn	111.60
Roggen	103.25
Gerste	102.00
Mais	99.55
Hartweizen	130.40
Hafer	95.88
Buchweizen	96.90
Sorghum	98.43
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	96.90
Kanariensaat	96.90

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 23. Dezember 1971, S. 8

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L vom . . . . . 1972, S. . . .

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident